

Satzung des Amtes Nortorf-Land über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Erhebung von Kleinbeträgen

Inhalt:

Neufassung vom 26.11.2001, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 50 vom 15.12.2001

Neufassung vom 24.4.2012, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 17 vom 27.4.2012

Vorgeschichte:

Satzung vom 12.4.1977, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 15 vom 15.4.77

Neufassung vom 9.12.1997, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 50 vom 13.12.1997

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), § 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10 Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) und § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 2.Mai 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 254) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 19.04.2012 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Stundung

- (1) Die Stundung ist die Hinausschiebung der Fälligkeit eines Anspruchs. Ansprüche können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.
- (2) Bei Gewährung einer Stundung sind eine Stundungsfrist sowie der Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs festzulegen. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist festzulegen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten ist.
- (3) Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (4) Die Zinsen betragen für jeden Monat 0,5 Prozent. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Erlischt der zu verzinsende Anspruch durch Aufrechnung, gilt der Tag, an dem die Schuld des Aufrechnenden fällig wird, als Tag der Zahlung. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag jeder Forderung auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet. Zinsen sind auf volle Euro zum Vorteil des Schuldners gerundet festzusetzen. Sie werden nur dann festgesetzt, wenn

sie mindestens 10 Euro betragen. Die Zinsen sind zusammen mit der letzten Rate der Hauptforderung fällig zu stellen.

- (5) Der Zinssatz kann nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde.
- (6) Über die Stundung von Ansprüchen ist die Amtskasse unverzüglich zu unterrichten.

§ 2 - Niederschlagung

- (1) Die Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (2) Ansprüche können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (3) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Vom Amt ist sicherzustellen, dass der niedergeschlagene Anspruch nicht verjährt.
- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer vom Amt zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die vom Amt zu führenden Liste enthält folgende Angaben:
 1. Name und Wohnung des Schuldners
 2. Höhe des Anspruchs
 3. Grundlage des Anspruchs
 4. Zeitpunkt der Fälligkeit
 5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Verjährung.

§ 3 - Erlass

- (1) Der Erlass ist der endgültige Verzicht auf den Anspruch.
- (2) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

- (3) Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Verfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (3) Durch den Erlass erlischt der Anspruch aufgrund einseitiger Entscheidung des Amtes.

§ 4 - Ansprüche aus Vergleichen

- (1) Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Amtes im Wege eines Vergleichs.
- (2) Gerichtliche und außergerichtliche Schuldenbereinigungen nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung (Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstige Kleinverfahren) sind als Vergleich zu bewerten. Für sie geltenden die Vorschriften über den Erlass von Ansprüchen nicht.

§ 5 - Geltungsbereich

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden keine Anwendung auf die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von öffentlichen Abgaben. Hierfür gelten die bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen. Sie sind jedoch anzuwenden, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6 – Erhebung von Kleinbeträgen

- (1) Kommunale Abgaben und Nebenleistungen werden nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn der durch Einzelbescheid festzusetzende Betrag 5,00 Euro, bei Zinsen 10,00 Euro, nicht übersteigt oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn durch Rechtsvorschrift geringere Abgabenbeträge vorgeschrieben sind (z. B. Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren) oder die Einziehung kommunaler Abgaben und Nebenleistungen aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
- (2) Kommunale Abgaben und Nebenleistungen unter 5,00 Euro, die nicht mit Forderungen aufgerechnet werden können, werden nur erstattet, wenn der oder die Empfangsberechtigte die Auszahlung ausdrücklich verlangt. Für Auszahlungen, die die Amtskasse von sich aus zu veranlassen hat (z.B. bei Rückzahlungen, Überzahlungen) gilt die Kleinbetragsgrenze von weniger als 5,00 Euro. Satz 1 ist zu beachten.
- (3) Bei der Nachforderung von mehreren (Rest-) Beträgen ist Abs. 1 nur anzuwenden, wenn die Summe der von demselben Abgabepflichtigen zu leistenden Zahlungen den Betrag von 5,00 Euro nicht übersteigt.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.12.2001 außer Kraft. Für Stundungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bewilligt wurden, gilt der Zinssatz der bisherigen Satzung.

Nortorf, den 24.04.2012

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor